

IX. 110. Q.

(cat. 3, 442)



CS

1500



CR

Handwritten text, possibly a signature or date, in red ink.



7
Publicirte Consisto-
rial Ordnung zu Thena.

Der dreien Weltlichen Churfürsten/
Pfalz etc. Sachsen etc. vnd Bran-
denburck etc. in Vormundschaft der
Fürstlichen Sechsischen Kinder/
ihrer allerseits mündlein.



Republique de France

Ministère de l'Intérieur

Le Préfet de la Seine

à Monsieur le Maire de Paris

Paris le 10 Mars 1871

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Maire,

l'assurance de ma haute considération.





Nach dem kund vnd men
niglich wissen ist/Waser ge
stalt man sich etzliche viel
jar in der Religion/aus an
stiftung etzlicher vnruhi/
ger/ehrgeiziger/vnd fried
hessiger leut/mutwilliges gezends beflie
sen / andere benachbarte Vniuersiteten/
Schulen vnd Kirchen falscher lehre / vnd
Corruptelen/vnerwiesen bezichtigtet / vnd
geschmehet / Auch vnter den Stenden der
Augspurgischen Confession/benorab zwē
schen den Chur vnd Fürsten des Hauses zu
Sachsen/nicht geringe trennung / vnd
spaltung verursacht / denselbigē allerhand
verdacht vnd ergermis zugezogen / Vnd
die ausbreitung des reinen wort Gottes/
der Augspurgischen Confession/nicht we
nig gehindert / Vnd denn die erfahrung lei
der bis anhero geben / das in beider theil
der fürsten zu Sachsen etc. Landen viel
Kirchen vnd Schulen / mit solchen vnru/
higen vnd friedhessigen Superintenden
ten/Pfarherrn/vñ andern derer Empter

A ij

Dienern/

dienern/ so solchen wesen anhengig / vnd
sich nichts anders / denn vnnötiger / vnd
vnbillicher Condemnationen gebraucht/ be/
setzt/ vnd bestellt gewesen.

Als haben derwegen die durchlauch/
tigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn
Herrn Friderichs Pfaltzgraffen bey Rhein
etc. Herrn Augusten Herzogen zu Sachs/
sen etc. vnd Herrn Hans Georgen Marg/
graffen zu Brandenburg etc. alle drey des
Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
etc. vnserer gnedigsten Herrn verordne/
ten Rethen in Vormundschaft der Fürstli/
chen Sechsischen Kinder / Irer allerseits
Mündlein/ aus hohen vnd vnumbgendli/
chen vrsachen/ zu erhaltung der reinen lehr
der Augspurgischen Confession vnd zu
pflanzung/ vñ stiftung in beider der Her/
zogen zu Sachsen etc. irer Mündlein lan/
den/ friedt/ruhe/ vñ einigkeit/ eine Christ
liche Visitation angestalt/ vnd fürgenomen/
welche auch Gottlob vnd danck Christlich
vnd wol vorbracht.

Die/

D Jeweil aber darauff befunden/das
zu fortsetzung solches angefangenē werck
die höchste notturfft erfordert/ dem Con-
sistorio zu Jena auffzuerlegen/vnd befelch
zugeben / vber der angestalten vnn̄d ver-
brachten Vilitation mit ernst zu halten/auch
doneben vnter andern sonderlich ver-
marckt/Das die hiebevorn gestalte Consi-
storij Ordnung diesem ißigem der Chur-
fürsten angeordneten werck etwas vnge-
mes. Derhalben vnd sonsten aus vielen vr-
sachen in ezlichen Artickeln vorenderung
anzustellen nötig gewesen.

SO haben dem allem nach / Hochge-
dachte Churfürsten in obbemelter Vor-
mündschafft ihrer Churfürstlichen G. Ke-
then / so sie derhalben zu hauff geordnet/
aufferlegt/vnd beuolen/eine Neue Christo-
liche/vnd zu diesem werck dienliche Consi-
storij Ordnung zufassen vnn̄d zustellen /
Welchem ihrer Churfürstlichen G. beueh-
lich/obbernte Kethe / von wegen vnd an-
stadt ihrer Churfürstlichen G. vnterthe-
nigst

A iij

nigst

nigst gehorsamet / vnd folgender ordnung
sich mit einander vereiniget vnd vergli-
chen / auch dieselbige irer Churf. G. selbs
zuerwegen zugeschickt. Darauff auch denn
ihr Churf. G. dieselbige allenthalben belie-
bet ratificirt, vnd den Rechten zuuolziehen
beuohlen.

Dem allem nach / ist irer Churf. G.
ernstes gemüt / will vnd meinung / das irer
Churf. G. verordente Commissarien / sol-
cher verordnung in allem dem / was inen
aufferlegt / mit treuem vleis geleben vnd
nachsetzen / Auch die vnterthanen / so viel
sie darinnen belangt / billichen / vnd schül-
digen gehorsam leisten / An deme voln-
bringen sie allerseits irer Churf. G.
gnedigste vnd ernste mei-
nung.

AN

An welchem Ort / Vnd zu was zeiten
das Consistorium / sol gehalten wer-
den / vnd von den Personen so
dareingeordnet.

Das Consistorium / sol allewege zu
Jena bey der Vniuersitet gehalten
ten / vnd in der wochen ein Tag
für vnd nachmittag / darzu ge-
braucht werden / Vnd sollen in demsel-
bigen fünf Personen / Als der dreier
weltlichen Churfürsten / in Vormundt-
schafft Herzog Johan Friderichen Sö-
nen / Vnd vnser des Churfürsten zu
Sachsen / in sonderer Vormundtschaft
Herzog Johan Wilhelms Sönnen / darzu
deputirte Commissarien sitzen / welchen denn
ein Notarius sampt seinem Substituten /
Vnd ein geschworne Bothe zugeord-
net.

Unter den fünf Astelsorn / oder Com-
missarien sollen drey Theologen /
A iiij vnd

vnd zwene Doctores der Rechten sein/
Als nemlich von Theologen der oberste
Professor Theologie Doct. David Vogt/
vnd Doctor Martinus Mirus Pfarherr
vñ Superintendens zu Jena/ welche bei/
de zu Jena des Consistorij mit vleis ab/
warten/ vnd demselbigen wöchentlichen
einen tag bey wohnen sollen.

Der dritte Theologus sol Do. Maxi/
milianus Mörlein General Superinten/
dens in Francken sein/ Der dann Jerlich
zweimal gegen Jena kommen/ die Geistli/
chen/ vnd zu dem Consistorio gehörigen
sachen/ so sich in Francken zugetragen/ vnd
durch die Regierung zu Coburck/ vñ inen/
nicht verrichtet werden mügen/ mitbrin/
gen/ auch dieselbigen neben andern mehreit
wichtigen sachen/ welche die andern Com/
missarien/ auff ihnen gesparet vnd verschob/
ben/ mit erörtern/ vnd sprechen helffen sol.

VVnden Doctorn der Rechten/ sind
geordnet/ Doctor Johan Unwirt/ vnd
Doctor

Doctor Samuel Brothagius/welche beide in der Vniuersitet Professores Iuris mit sein/dieselben sollen nicht weniger/als die Theologi/allen sachen vleissig obsein/be-
rathschlagen/schliessen/vnd erörtern helf-
fen/Auch die Vrtheil/Abschiede/vnd De-
creta, mit Rath/vorwissen/vnnd bewilli-
gung der Theologen fassen vnd stellen.

Diese also zu dem Consistorio geor-
dente Commissarien sollen macht haben/
ihres gefallens Notarien vnd dessen Sub-
stituten/als Copisten/anzunehmen/zube-
stellen/zuentvrlauben/zuentsetzen/vnd an-
dere an ire Stadt anzunehmen/wie es zu je-
der zeit des Gerichts notturfft erfordert
wird.

Wenn aber von den fünff Commissa-
rien/eine oder mehr Personen abgehen/ab-
zihen/vrlaub nehmen/oder vorsterben
würden/So sollen es die andern an vns
die Churfürsten allerseits/gelange lassen/
Auch daneben anderer Personen halben/
B so

so an die vorledigte stellen zu setzen / Uns
ren Radt / vnd bedenden mitteilen / damit
wir daraus schliessen / vnd gebürliche ver-
ordnung thun mügen.

Vn der Commissari- en Ampt.

Dieser Commissarien Ampt / sol fürnem-
lich sein / das sie mit allem treuem
vleis / gut acht vnd auffsehen haben /
Damit der Jüngsten Visitation, in allen Ar-
tikeln nach gesagt / der darinnen Christ-
lich angestellte Consens / nach dem wort
Gottes / Biblischen / Prophetischen / Apo-
stolischen schriften vnd Augspurgischen
Confession / wie es von denn hochbegab-
ten vnd reinen lehrern Luthero vnd Philip-
po in irer beider schriften / lauter / rein vnd
einhellig verfast / erhalten werde / Das
auch alle Superintendenten Pfarrherrn
vnd Kirchendienern / dem gemes vnd
nicht anders leren / Predigen / auch dem
allentz

allenthalben nachkommen / was sie in der
Visitation zugesagt vnd angelobt / Sie sol-
len auch sehen das in allen Superintenden-
denzen Jerlich zwey Examina gehalten /
vnd dieselbigen anderer gestalt nicht an-
gestellt / auch darinnen verfahren werde /
Denn wie es Jüngst die Visitatores geor-
dent vnd verabschiedet.

ES sollen auch vnser Commisarien/
macht vnd gewalt haben / do einiger oder
mehr Superintendenten Pfarrherrn Kir-
chen / vnd Schuldiener / seinem angelöb-
nis nicht nachsetzen / Oder sonst dem
Christlichen auffgerichtem Consens zu stö-
ren / sich mutwilliger Condemnation gebran-
chen / vnd die Kirchē turbiren, vñ vnruigen /
den oder dieselbigen zu entsetzen / zu entur-
lauben / andere an jre stadt zu ordnen / auch
sonsten sie nach gestaldt der vorbrechung
zu straffen.

B ij DO

Do auch Secten/Kezereien vnd der
gleichen an welchem ort es wolle / einreis-
sen / oder sonsten vnnötig gezend / Zwi-
tracht / vnd vneinigkeith in der Vniuersitet,
Schulen oder Kirchen erregt würden /
sollen sie dieselbige im Consistorio hören/
handeln / vnd wo möglich hinlegen / oder
gebürlich erorttern / Vnd do dieselbigen so
wichtig weren / Das sie es nicht entschei-
den köndten / oder daraus gefahr / oder er-
gernis entstehen möchte / So sollen sie es
an vns die Vormunden allerseits / vnd vn-
derschiedlich nach gelegenheit in wes Vor-
mundtschafft der ort / do sich streit erheben
gelegen sein wird / gelangen lassen / Damit
wir derenthalben selbst gebürlich einse-
hen / vnd verordnung anstellen.

Vnd dieweil es bey dem geminen Man/
viel vnrichtigkeit verursacht / so die eusser-
liche Kirchen Ordnung / Gottesdienst /
vnd Caremonien nicht mit Reuerenz / or-
dentlich / vnd gleichformig / gehalten wer-
den / Wie denn etliche Pfarrherrn mit
vleis

vleis vngleichheit darinnen fürnemen. So sollen vnser Commiffarien darauff acht haben / vnd einsehen / Damit die Pfarrherrn vnd Kirchendiener nicht allein dem wort Gottes gemes / wie obstehet / leren vnd predigen / Sondern auch die Cæremoenien mit gesengen / Kleidungen der Priester / Reichung der Sacrament gebürlich vnd gleichförmig / vnd dieselbst an einem ort als am andern / inmassen solches zu Jena / Weimar / vnd Coburck geschihet gehalten werden.

Darüber sollen auch die Commiffarien auffsehen / das alle Pfarrherrn / Predigern / Diaconi, Kirchen vnd Schuldiener ein züchtig vnd ehrlich leben führen vnter einander / vnd mit den Pfarrherrn in guter einigkeit vnd freundlichen willen leben / Damit was sie leren / auch mit dem leben selbst beweisen / vnd irem Ampt vleisig fürstehen.

Nach deme auch bis anhero die erfahrung
B ij rung

zung geben / das viel zandhaffrige / vnd
ehrgeizige Leut / Bücher geschrieben / vnd
abdruck ausgehen lassen / Vnd nichts an-
ders damit gemeinet / vnd ausgerichtet /
Denn das sie iren affecten nachgehungen /
verwirrung in Religions Sachen gestif-
tet / falsche vnd vngereumbte opinionen an
Tag bracht / vnnöttige gezend erregt / vnd
vnüberwiesene Schulen / vnd Kirchen ges-
schendet / geschmehet / vnd gelestert. Dar-
aus spaltung ergernis vnd vneinigkeith
entstanden / vnd der lauff des heiligen E-
uangelij des wort Gottes der Augspurgi-
schen Confession nicht wenig gehindert /
So sollen auch vnser Commissarien / dar-
auff vleissige achtung haben / das kein Su-
perintendens Pfarrherr / Schul vnd Kir-
chendiener / noch einig ander / wer der auch
sein mag / nichts offentlich schreibe / dru-
cken / oder ausgehen lasse / oder auch sonst
in der Religion / ausbreite / vnd ausbrei-
ge / es sey denn solchs von inen selbst erse-
hen / erwogen vnd für dächtlich / nützlich
vnd gut erkant.

SOLte

SOLte auch eines fürstehenden Druckes
halben / etwan gezend / Disputationen vnd
andere weitläufigkeit fürfallen / denen zu
wehren / vnd fürzukommen / die Commis-
sarien zu schwach würden / Oder sie son-
sten bedenkēn darüber hetten / So sollen
sie es auch an die Churfürsten / vnterschied-
lich wie obstehet gelangen lassen / Damit
ire Churf. G. darinnen selbst zuverord-
nen haben.

ES sollen auch vnser Commissa-
rien / Dergleichen auffsehen der Druckes-
rey halben zu Jehna haben / Damit das
selbst auch nichts verdecktigs / Zendischs /
vnd vnmötigs / sonderlich in der Religio-
on gedruckt vnd Publicirt werde /
Wie denn dergleichen beuhelich
der Vniuersitet auch ge-
ben.

B iij

V Dn

VON der Assessorn Notarien, Vnd des
Substituten Eydt / von dem Proces des
Consistorij / vnd nach welchem Rech-
ten darinnen erkant vnd gespro-
chen werden sol.

Die Form der Eyde / wie die Commissari-
en / Notarius vn̄ der Substitut schwe-
ren sollen / seint hie beuorn gefast /
vnd bey dem Consistorio vorhanden / dar-
bey sol es auch bleiben / vnd dieselbige form
gehalten werden.

Des Proces halben ist in allen Con-
sistorien / der Chur / vnd Fürsten zu Sach-
sen breuchlich gewesen. Das zum theil
mündtlich / zum theil auch nach gestalt der
sachen wichtigkeit / vnd weitlenffrigkeit /
schrifflich jedoch alles Summarie / one zulas-
süg vnnötiger dilatorien Exceptionen ist pro-
cedirt worden.

Item das man das Iuramentum Veritas
tis schweren lasse / vnd als bald nach einge-
brachter

brachter Clag/auff den geschworrenen Eyd
der warheit zu den beweisungen oder nach
gestaldr der Parteien Confession vnd ande
rer vmbstende / entweder ad sententiam defi
nitivam Oder ad iuramenta decisiva geschrit
ten worden.

Solchem Proces sollen vnser Com
missarien also auch nachgehen vnd vleis
haben/das den Sachen schleunig abgehol
fen auch verhüten / Das die Parteien/mit
weitleuffrigkeit / vnd langwirigen Pro
cessen nicht beschwert werden.

Die Vrtheil vnd Sententz/sollen nach
der heiligen Schrift auch den gemeinen/
vnd in der Chur vnd fürsten landen breuch
lich vnd vblichen Rechten gefellet vnd ge
fast werden.

Vnd dieweil in ehe / vnd andern der
gleichen Sachen etzliche fürneme Theolo
gen / Lutherus / vnd Philippus aus der
Göttlichen schrift / etzliche Opinionen / so
E sich

sich mit den gemeinen Rechten / Nicht
durch aus vergleichen/gezogen/ So sollen
die Commissarien / auch dieselbigen in gu-
ter acht haben / Vnd dor auff/so viel derer
in diesen Landen bis anhero gehalten/
vnd durch den brauch des geistlichen Ge-
richts / angenommen/ Die Urteil vnd Ab-
schieide richten vnd fassen.

Solten auch in etlichen fellen / son-
derliche Constitutionen, vnd satzungen/von
nöten sein / So sollen es die Commissari-
en sampt iren ausführlichen bedenden / an
die Churfürsten gelangen lassen / Damit
sich die Churfürsten / des vergleichen/vnd
darinnen vernehmung thun mügen.

Wenn auch in ehesachen bey dem Con-
sistorio dispensation gesucht würde/Sollen
sich dessen die Commissarien nicht mechtigen/
Sondern solches auff die Churfür-
sten remittiren vnd stellen.

WAS

Was Sachen in das Consistorium
vnd der Commissarien Jurisdiction ge-
hören sollen.

Sollen hierein gehören/ die Ehesachen/
als nemlich folgende Artikel.

Welches ein Recht bundige ehe sey / o-
der nicht / Scheidung der Ehe.

Welches gnugsame Ursachen seint /
dem vnschuldigen theil / So von seinem
Ehegatten vnbillich verlassen wider zu
rathen vnd zu helfen.

Item wie die Sæuitia Maritorum zu
straffen.

Item was für ein Einsehen zu ha-
ben / Wenn eheleut in teglichen Zand mit
einander leben / allerley ergernis anrich-
ten / vnd sich nicht wollen versünen las-
sen.

Ehebruch.

Jungfrauen schwächen

Incest oder Blutschande/

Abgötterey/ Ketzerey/ vnd Zauberey.

Gottes lesterung fluchen/ vnd schweren/
auch Simonei

Hönisch/ verechtig/ vnd spöttisch reden wi-
der das Euangelium Christliche lere/

Sacramenta/ vnd Cæremonien,

falsche vnd leichtfertige Eyde.

Die Absolutiones von den Eyden/

Heimliche gesellschaft/ mit Jüden/ vnd
Jüdinen.

Wenn die Kinder ire Eltern schlagen/
schmehen vnd vnehren.

Wucher vnd Wücherische Contract.

Wie es hie beuorn in Consistorien ge-
halten vnd erkent.

Alle Sachen so der Kirchen/ vnd schul-
diener Vocation Ampt/ Dienst/ leben/ wan-
del/ Translation, dimission, Suspension hand-
lung vnd vorbrechung belangen/ desglei-
chen wo streit de lure patronatus fürfielen.

Alle

Alle sachen / so der Kirchen / schulen / Ho-
spitaln / vnd gemeiner Kasten güter / Lehē
einkommen / Nützung / gebewe / vnd besse-
rung / Darzu der Kirchen vnd schulen die-
ner besoldung betreffent.

Der Cüster vnd anderer meunterey wie-
der die Pfarrherrn.

In allen ob erzelten / vnd dergleichen
sachen / so für das Consistorium gehören /
Sollen die Commissarien macht haben /
darinnen zu Procediren zuerkennen vnd
zu straffen. Gleichwol sol hirmit / vnd da-
durch den Regirungen / Ambten / gericht-
ten / in Stedten vnd Dörffern / nichts be-
nommen noch sie entladen sein / von den
vorbrechungen die nach Recht / vnd ge-
wonheit der weltlichen Gericht gestrafft
werden sollen / die Hand abzuziehen / vnd
von sich zuschieben / Sondern auff das da-
mit die laster / als Gotteslesterung / Ehe-
bruch / Hurerey / vnd andere / so wider Got-
tes gebot / auffhebung Christlicher Zucht
vnd Pollicey gereichen / ernstlich vnd ge-
bürtlich

C iij

bürtlich

büchlich gestrafft werden/sollen das Con-
sistorium / vnd die weltlichen gericht Con-
currentem Iurisdictionem / Idoch jeden theil
die preuention / vnd nach gelegenheit eines
jzlichen fals / die straff für behalten haben/
vnd Exerciren.

VON der Jurisdiction des Consi-
storij / vnd wer demselbigen vnterworff-
ten sein sol.

Diesem geordentem Consistorio / als ei-
nem gemeinen Kirchengerecht / sol
meniglich in beider Linien der Her-
zogen zu Sachsen Landen / wes standes
oder wesens er sey / niemands ausgeschlos-
sen / vnterworffen sein / Vnd sollen alle vnd
jede Personen berurter Lande / in den /
hie oben ausgedrucktem vnd dergleichen
fellen / vnd Consistorial sachen vor diesem
Consistorio / auff vorgehende ladung zu-
erscheinen / Clegers / oder beclagtes Stadt
zuhalten / doselbs Christliches Rechtmes-
siges /

siges / vnd billiches erkentnis / vnd abschiedts zugewarten / schuldig sein / bey Peen vnd Straff / welche von dem Consistorio nach gelegenheit der vorbrechenden / vnd vngehorsamen theil / zuerkant / vnd vnnachlessig Exequiret vnd volnstreckt werden sol.

WAs für straffen das Consistorium vnd die Commissarien zuerkennen vnd zugebrauchen haben sollen.

As geordnete Consistorium / vnd die Commissarien haben nicht allein macht vnd gewalt die Sachen zuentscheiden / vnd die Parteien / was sie sich zuorhalten / zuor Abschieden / Vnd die fürgefallene felle durch
C iij Urteil

Urteil entlich zuerdrtern / Sondern auch
die vordrechungen sonderlichen zu straf-
fen / vnd austrückliche Peenen zu sprechen /
vnd zu ernennen.

Vnd weil sich ire erkenntnis / als ein
geistlich gericht / auffleib / vnd lebens straff
nicht erstrecken kan. So sollen sie nichts
desto weniger Ciuiles poenas, auch andere
noch höhere / Nemlichen geldt straffen ap-
plicandas fisco / als dem gemeinen Kasten /
auch Gefengnis zusprechen / vnd zu erken-
nen haben.

Sonderlich sol auch der Bann / vnd
die Excommunication als das geistliche sch-
werdt / dem Consistorio nicht genomen /
Sondern in notfellen zu gebrauchen / zuer-
kennen / vnd zu Publicirn frey stehen vnd
zugelassen sein / In was fellen aber sol-
cher Bann auffzulegen / vnd wider wem er
zu gebrauchen sey / Als nemlich wider die
jenigen / so Kottische / vnd verfärische Lere
füren / vnd sich nicht wollen dauon abwei-
sen

sen lassen / Auch die / welche nach beschehe-
ner verwarnung / in Ehebruch / Hurerey /
Wucher etc. öffentlichen Sünden vnd La-
stern verfahren.

Item wider alle Gotteslesterer / vnd
die / so verechtlich / vnd spöttisch von der
Christlichen Lehr vnd Sacramenten re-
den.

Item so mit Zauberey vmbgehen / wi-
der die meineidigen / vnd dergleichen / sol-
ches alles haben unsere Commissarien / für
sich in fürfallenden fellen wol zu beden-
cken / vnd darüber der alten fürnemen The-
ologen Lutheri vnd Philippi schrifften
vnd bedenden zuersehen.

ES sollen vnd werden aber auch die
Commissarien gute bescheidenheit / vnd
fürsichtigkeit darinnen zugebrauchen wiss-
sen / Vnd den Bann / wieder niemands
leichtlich / denn in solchen fellen / do man
es kein vmbgang haben mag / Vnd do
D die

die Personen dessen gnugsam / vnd in ei-
nem ordentlichen Proces vberwiesen / er-
kennen vnd ergehen lassen / Damit es nicht
das ansehen habe / als wolle man einen Pa-
pistischen Bann / vnd zwang der gewissen /
widerumb anstellen vnd aufrichten.

ES sol aber kein Superintendens /
Pfarrherr / oder Kirchendiener / Irgend
in einigem fall zu Excommuniciren / macht /
vnd gewaldt haben / Sondern die Ursa-
chen sollen dem Consistorio berichtet / vnd
von demselbigen / erwogen / berathschla-
get / vnd des fürstehenden Bannes halben
decidirt vnd gesprochen werden.

Wenn auch der Bann / durch ein Ur-
teil erkant / dasselbige sein Krafft errei-
chet / vnd dauon nicht Appellirt würde /
Sol er hernach erst durch den Pfarrherrn /
oder Prediger / in der Kirchen verkündi-
get werden.

WA.

WAs er gestalt denn auch die Excom-
municati / wenn sie sich erkenten / buße the-
ten / vnd besserten zu absolviren / vnd der
Kirchen widerumb einzuorleiben / daru-
ber sollen unsere Commissarien auch / vnd
nicht die Pfarrherrn zu disponiern vnd zu-
uerordnen haben / damit es allenthalben
vnuordecktig / vnd one affecten zugehe / vnd
darinnen gute ordnung gehalten werde.

ES sol aber hiemit vnd durch diese
Ordnung den Superintendenten / Pfarr-
herrn / vnd Kirchendienern / das Graff
Ampt außserhalb der Excommunication / auff
der Canzel in sellen vermahnens nötig /
nicht benommen sein / Jedoch sollen sie sich
desselbigen gebürlich / bescheidēlich / Christ-
lich / dem wort Gottes gemes / ohne priuat
affecten gebrauchen / Vnd in allen solchen
Sachen / des Consistorij erkentnis / auch
vnterworffen sein.

D i j V N D

VND es sol das Consistorium die
Inspection der Iurisdiction vber die Superin-
tendenten / Pfarrherrn / Kirchen / vnd
Schuldienern sonderlich haben / Also wo
einer oder mehr befunden / oder berüchti-
get / das er ein Ehebrecher / Hurer / Hade-
rer / Seuffer / Wucherer / Spieler / oder ei-
nes Diebstals / oder anderer vnehrllicher /
schendlicher Laster / vordechtig / Sollen
die Commissarien macht haben / ihnen zu
suspendiren abzusetzen / oder sonst mit ge-
fengnis / oder in andere dergleichen wege
zu straffen.

SOLche Ecclesiasticam disciplinam / sol
das Consistorium nicht allein wider die
obgesetzten Pfarrherrn / vnd Kirchendie-
ner / Sondern auch wider andere des
Lands vnterthanen zugebrauchen haben.
Als wenn in Stedten / oder Dörffern vnd
auff dem lande leute befundē / Menlichs vñ
Weiblichs geschlechts / so in keine Kirche
giengen / keiner Religion achteten / Das
heilig Sacrament in etzlichen Jaren nicht
begero

begerten/ein rochlos wildes/ergerlichs le/
ben füreten/Auch sonsten in öffentlichen/
oder je sehr vermutlichen Sünden lebten/
solche vnd dergleichen sollen die Commis/
sarien zu Citiren zubekehrung/vnd besse/
rung/vnd gegen den Pfarherrn/vnd Su/
perintendenten zu gebürlichen gehorsam
zuweisen/vnd sonsten wider sie mit Inqui/
sition vnd andern / als sich gebürt/vnd die
notturfft erfoddert / zu Procediren vnd zu/
uorfahren haben.

VON Execution der Urteil vnd
des Process/so im Consistorio
ergangen.

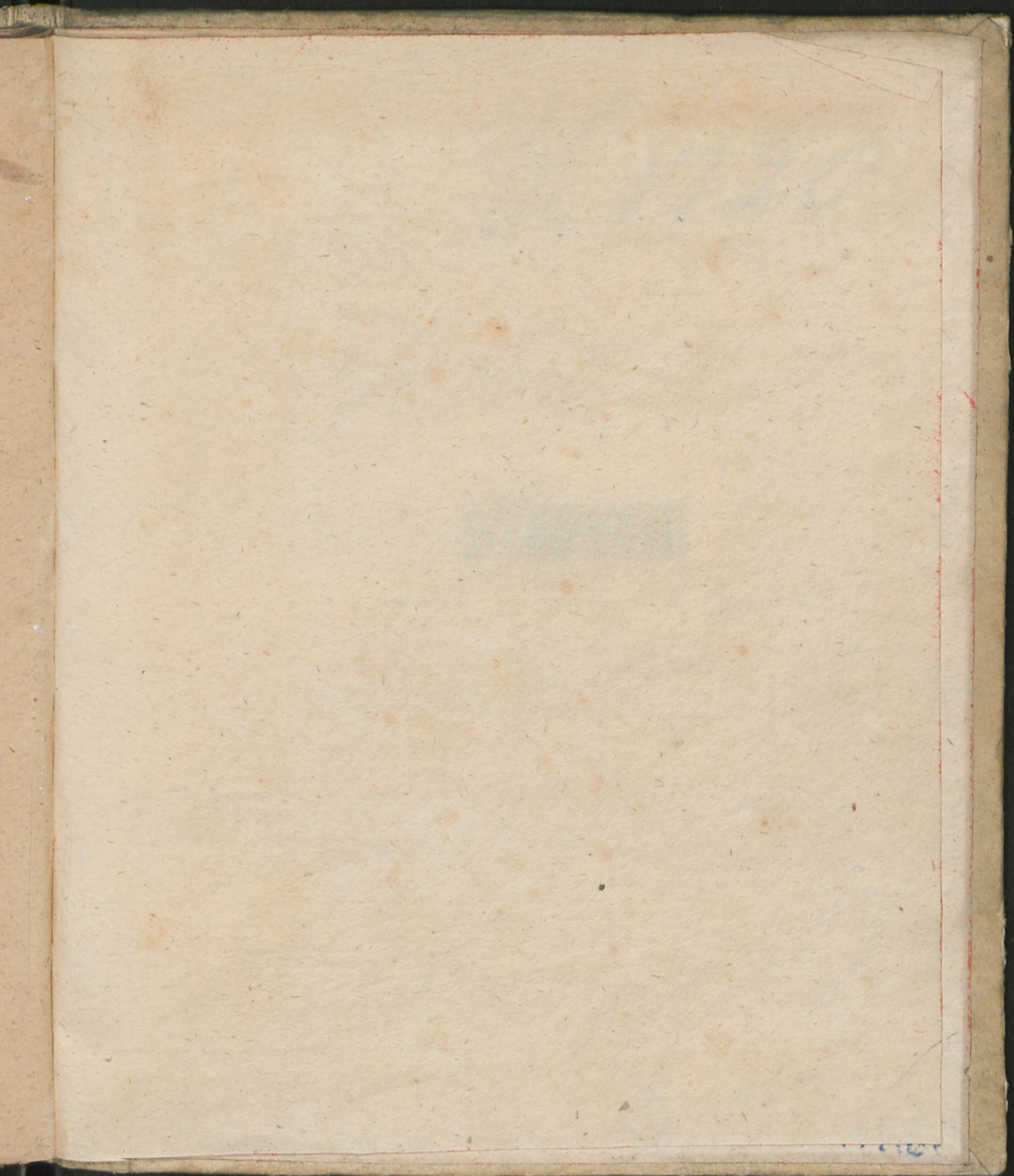
WAs die Commissarien im Consistorio
handeln/verabschieden/Erkennen/
sprechen / vnd mandiren, dem sollen
aller der beider Landen vnterthanen ein/
wohner vnd zugethane gehorsamen / vnd
gebürliche volgeleisten/Vnd do einer oder
mehr/darinnen seumig/sollen die Commis/
sarien macht haben arctiora mandata / mit

D ij

bedrau-

bedraung einvorleibung / ernster Peen /
als gelt straffen / gefengnis / vnd derglei-
chen zu decerniren.

WENN sich auch die Parteien dessen
entlich widersetzen vnd nicht pariren wür-
den. Nügen die Commissarien Brachium
seculare, als die Regierung / vnd die gericht-
sbeuelchhaber anruffen / vnd inen die entli-
che Execution vnd hülfsbuehlen / So baldt
auch solchs an sie gelangt / Sol nicht al-
lein den verordneten Rethen in der Re-
gierung / Sondern auch allen Amptleuten /
Schössern / Gerichtshaltern in Stedten /
vnd Dörffern / vnd allen örtern / hirmit
aufferlegt sein / die schreiben / Mandata /
Abschiedt / vnd Vrteil / so ire krafft errei-
chet vnd dauon nicht Appellirt worden /
strack's one verlengerung vñ verzugt zu Ex-
equiren, vnd zuuerstrecken. In solchem allen
geschicht höchstgedachter Churfürsten /
vnserer gnedigsten Herrn / gnedig-
ste entliche / vnd ernste mei-
nung. Geben den 12. Junij
Anno 1574.



Ms
No 1720

ULB Halle 3
002 813 971

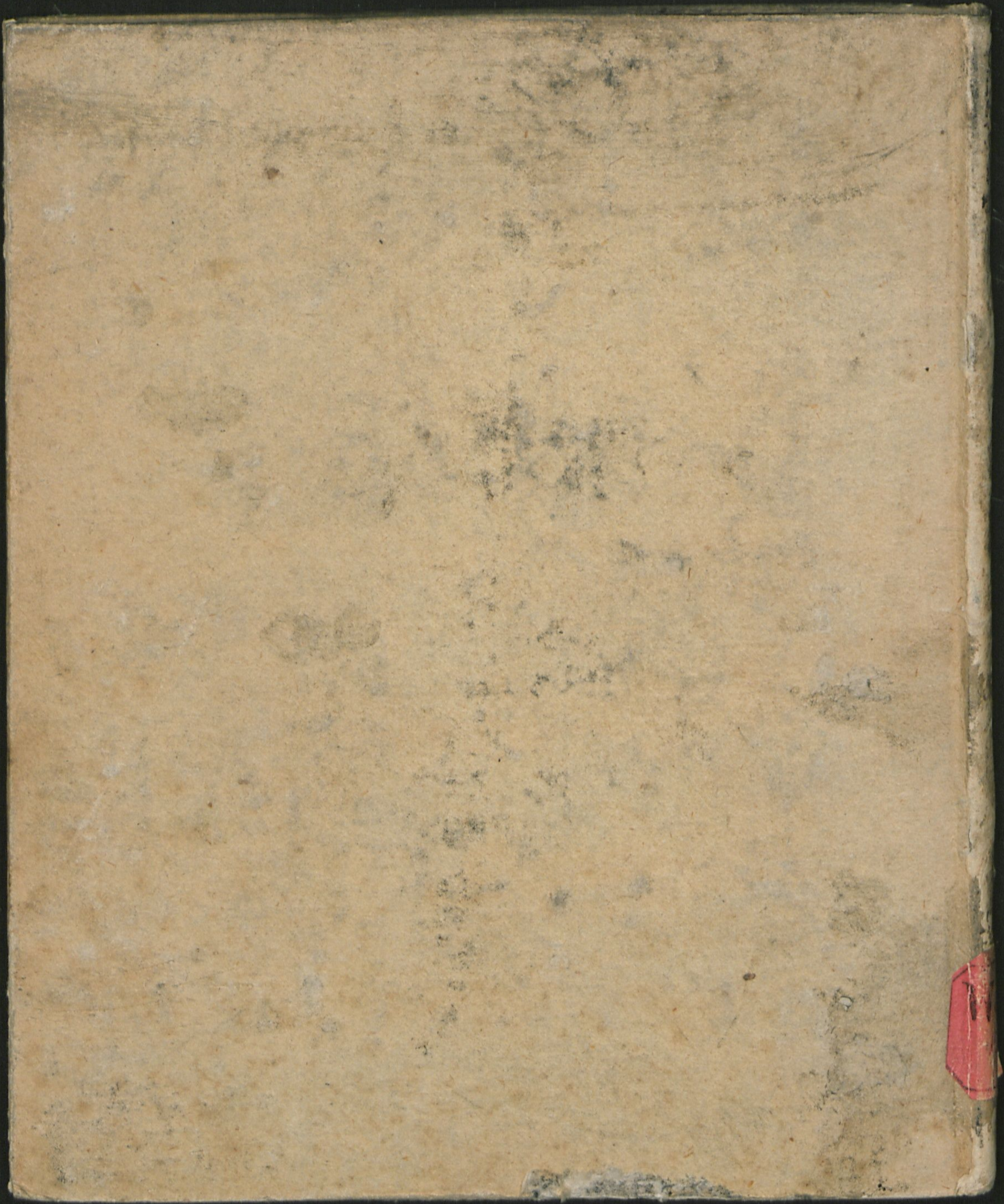

Sb.

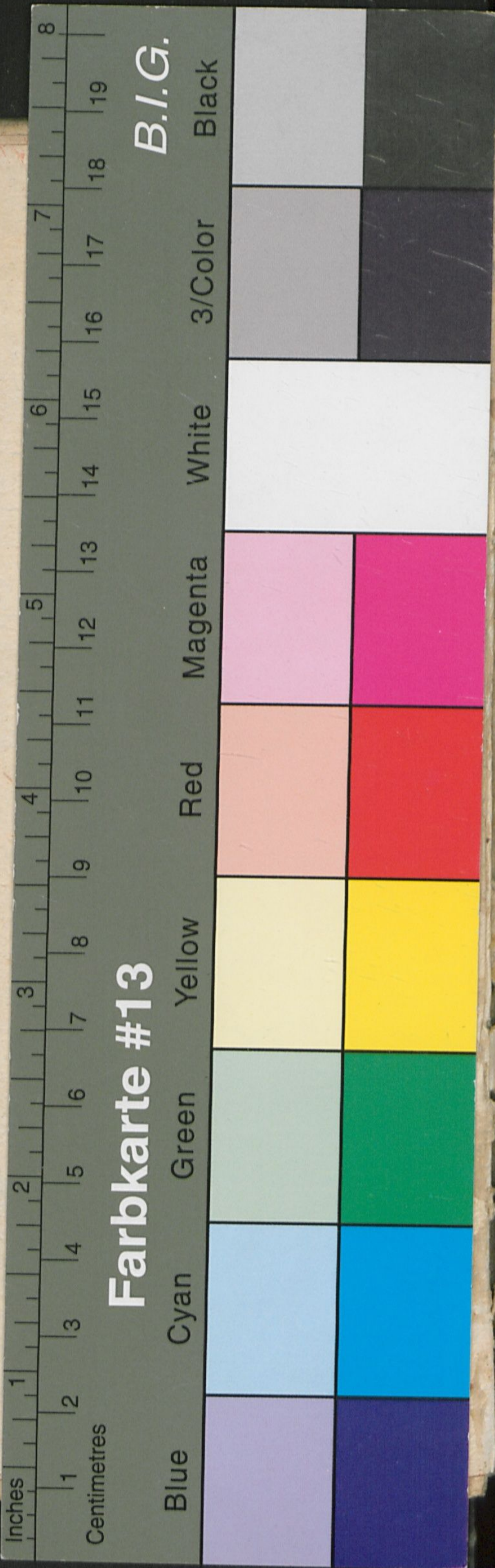
D

1077

M.E.







Farbkarte #13

B.I.G.

Publicirte Consisto- rial Ordnung zu Jhena.

Der dreien Weltlichen Churfürsten/
Pfalz etc. Sachssen etc. vnd Bran-
denburck etc. in Vormundschaftt der
Fürstlichen Sechsischen Kinder/
jrer allerseits mündlein.

